



Pflanzenschutz-Warndienst Feldbau

Nr. 17 vom 27. März 2024

Themen: Frühlingskreuzkraut – Bekämpfung auf Grünland und in Luzerne

Frühlingskreuzkraut auf Grünland, Futterflächen und Brachen kontrollieren

Im vergangenen Jahr wurden hohe Besatzdichten von **Frühlingskreuz- bzw. -greiskraut** (*Senecio vernalis*) auf Brachen, Stilllegungsflächen und an Straßenrändern, aber auch auf Grünland und auf Futterflächen, insbesondere in Ostsachsen, beobachtet. Blätter und Stängel des Frühlingskreuzkrautes sind wollig behaart (Fotos 1 und 2), die im Laufe der Entwicklung verkahlen können. Die Pflanze hat, ähnlich wie das Jakobskreuzkraut, gelbe Korbblüten, die zu mehreren in Doldentrauben stehen (Foto 3). **Das Frühlingskreuzkraut beginnt im März/April** (je nach Witterungsbedingungen) **zu blühen, also deutlich eher als das Jakobskreuzkraut**. Diese Pflanzenart ist mit einer Wuchshöhe von 20 - 50 cm wesentlich kleiner als das Jakobskreuzkraut. Die Giftigkeit für Weidetiere, besonders für Pferde und Rinder wird für beide Arten ähnlich eingeschätzt und bleibt auch in konservierten Pflanzen (Heu, Silage) bestehen.

In einem amtlichen Versuch 2020 zur **Bekämpfung von Frühlingskreuzkraut auf Grünland** im Bundesland Brandenburg wurde durch eine einmalige Mahd zu Blühbeginn (Mitte April) keine ausreichende Wirkung erzielt. Bei zweimaliger Mahd (zweiter Termin zum Blühbeginn des Wiederaufwuchses, Mitte Mai) konnte ein Wirkungsgrad von ca. 60 % erreicht werden. Die Herbizide 2,0 l/ha Simplex, 3,0 l/ha Kinvara oder die Tankmischung 2,0 l/ha U 46 M-Fluid + 1,5 l/ha U 46 D Fluid zeigten am 2. Juli (3 Monate nach den Behandlungen) Wirkungsgrade von 100 %. Im Folgejahr 2021 war der Deckungsgrad von Frühlingskreuzkraut wesentlich geringer als 2020.



Fotos 1 und 2: Frühlingskreuzkraut auf Bracheflächen im Landkreis Leipzig, Blätter beidseitig dicht spinnwebig-wollig behaart; Aufnahme am 26. März 2024, Cornelia Miersch, LfULG

Foto 3: Frühlingskreuzkraut mit Doldentrauben mit etwa 10-35 hellgelben Blütenköpfen im Landkreis Bautzen; Aufnahme 2023, Gabriel Schneider, LfULG

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Abteilung Landwirtschaft,
Referat Pflanzenschutz, Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen, Telefon (035242) 631-7001, Fax -7399

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

In einem amtlichen Versuch 2023 zur **Bekämpfung von Frühlingskreuzkraut in Luzerne** im Bundesland Brandenburg brachte die Anwendung von 2,0 kg/ha Lentagran WP am 31. August 2023 eine sehr gute Wirkung auf kleine Rosetten. Bei späteren Behandlungsterminen ließ die Wirkung etwas nach. Die Nachhaltigkeit der Maßnahme sowie die Wirksamkeit der Behandlung im Frühjahr kann aktuell noch nicht eingeschätzt werden und bedarf weiterer Untersuchungen. In Luzerne ist Lentagran WP mit 2 kg/ha ab BBCH 13 der Kultur zugelassen.

Pflanzenbauliche Maßnahmen

Um eine Etablierung der Giftpflanzen auf den Wirtschaftsflächen zu verhindern, sollen die Bestände regelmäßig kontrolliert werden. Wenn ein manuelles Entfernen der Pflanzen nicht möglich ist, kann auf den verunkrauteten Flächen ein zeitnaher Pflegeschnitt mit anschließendem Beräumen des Schnittgutes (Gefahr der Nachreife von blühenden Pflanzen) erfolgen. Durch eine angepasste Düngung, das Vermeiden von Grasnarbenschäden, einen Wechsel von Schnitt- und Weidenutzung bzw. konsequente Nachmahd von Weideflächen bilden die Kulturgräser eine Konkurrenz für die Unkräuter. Die nach Pflanzenschutzmaßnahmen entstandenen Lücken sollten durch Nachsaat wiedergeschlossen werden.

Bracheflächen (GLÖZ 8)

Mit Beginn der Selbstbegrünung oder nach der Ansaat der Begrünung darf auf den Flächen vom 01. April bis zum 15. August der Aufwuchs nicht durch Mähen oder Zerkleinern beeinträchtigt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht erlaubt. Bei hohem Besatz mit Kreuzkräutern besteht auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Konditionalitätsverpflichtung (gemäß § 3 Abs. 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz; Nr. 3 aus Gründen des Pflanzenschutzes) durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Umgang mit Kreuzkräutern“ unter: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Umgang-mit-Kreuzkraeutern.pdf>

sowie in der Broschüre „Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland 2024, S. 294-302.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Bearbeiter: Dr. Meinlschmidt, Ewa

Tel.: (035242) 631 73-04

Tel.: (0351) 2612 7324

Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte – auszugsweise oder im Original – nicht gestattet.